

**Zusammenarbeit  
von Jugendhilfe und Justiz:  
Neue sozialpädagogische und  
juristische Handlungsoptionen**

**2. Brandenburgischer Erziehungshilfetag**

Dr. Thomas Meysen

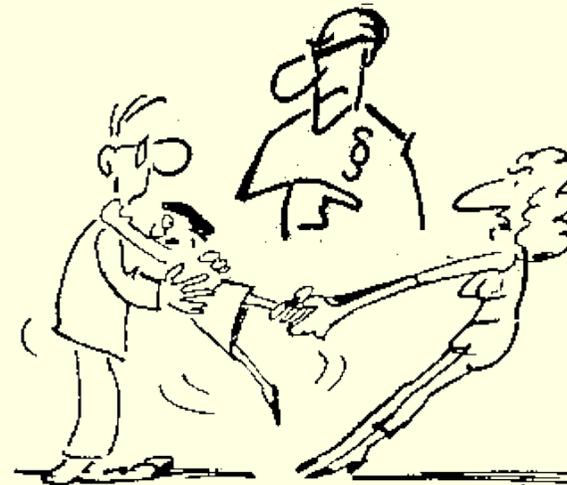
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.

Brandenburg, 15. September 2010

# Familien im Dschungel zwischen Jugendhilfe und Justiz



- **Familiengericht**
- Anhörung vor einstweiliger Anordnung im frühen Termin ist Pflicht (§ 156 Abs. 3 Satz 3, § 159 FamFG)
- ... und sonst: auch!
- keine Vorhersehbarkeit, ob Einvernehmen erzielbar oder nicht
- Prüfung der Kindeswohl-dienlichkeit des Einvernehmens



# Kind **vor** Gericht

- **Jugendamt**
- Beteiligung vor frühen Termin gehört dazu (§ 8 Abs. 1 SGB VIII)
- an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen (Satz 1)
- in geeigneter Weise auf Rechte im familiengerichtlichen Verfahren hinzuweisen (Satz 2)



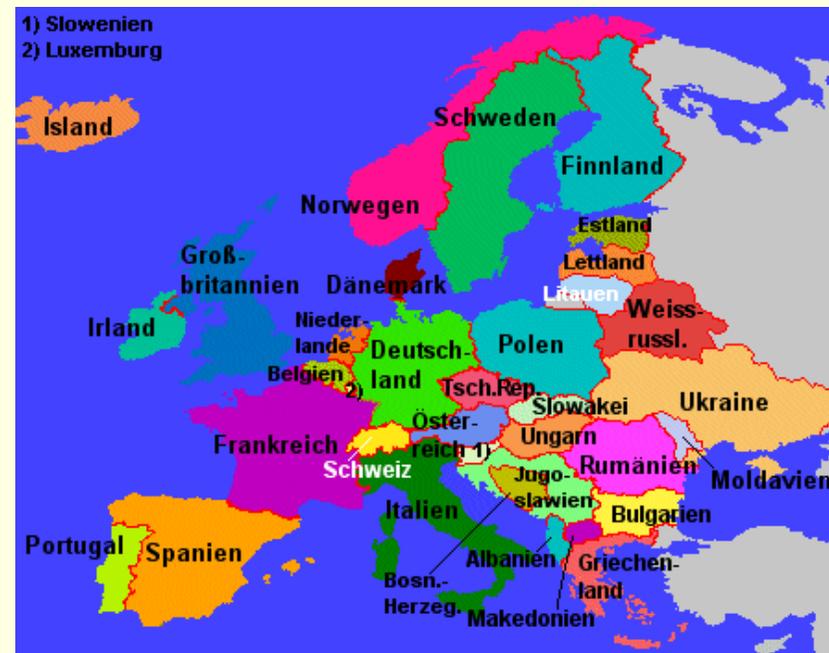
# Kind vor Gericht

- **Beratungsstelle**
  - angemessene Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen (§ 17 Abs. 2 SGB VIII)
- **Verfahrensbeistand**
  - originäre Aufgabe (§ 158 Abs. 4 FamFG)
- **psychologischer Sachverständige**
  - soweit für Auftrag gemäß Bestellung erforderlich



# Kind vor Gericht

- **Kindesanhörung ab Alter von 3 Jahren:**
- **Pflicht, Pflicht, Pflicht** – bestimmt das BVerfG
- Europäischer Vergleich: Deutschland mit Abstand am kindesanhörungsgläubigsten



## • Koordination und Sicherstellung

Klärung: Wer bezieht Kinder/Jugendliche verlässlich ein und beteiligt sie persönlich?

Wie Beteiligung der Kinder/Jugendlichen bei Bestellung eines Verfahrensbeistands koordiniert?

Verfahrensbeistand:  
Differenzierung Trennung  
und Scheidung/Kindes-  
wohlgefährdung



• Klärung ist Aufgabe des Arbeitskreises!

# Eltern und Elternautonomie

- **Familiengericht,  
Jugendamt,  
Beratungsstelle**
- Wir sind für Euch da, wenn  
Ihr  
... Ihr das macht, was wir  
Euch sagen  
... Ihr Euch  
kooperationsbereit zeigt,  
vor allem mit  
den Professionellen  
... Ihr alles brav  
freiwillig macht



# Eltern und Elternautonomie

- **Familiengericht, Jugendamt, Beratungsstelle**
- Möglichkeiten getrennter Beratung immer mitgedacht?
- bei hochstrittiger Elternschaft
- bei Partner-  
schaftsgewalt
- ...
- Ist die gerichtliche  
Entscheidung noch  
eine Alternative?



# Eltern und Elternautonomie

- **Familiengericht und psychologische Sachverständige**
- Ich bin unabhängig und das Gericht macht, was ich sage, also lasst Euch von mir zu Einvernehmen hinwirken
- Und wenn's nicht klappt, dann wisst Ihr wenigstens, wer schuld ist
- ... und was wissen wir Diagnostisches über die Situation?
- Versuchung des gerichtlich eingesetzten Oberberaters/-mediators



# Eltern und Elternautonomie

- **Rechtsanwält/inn/e/n**

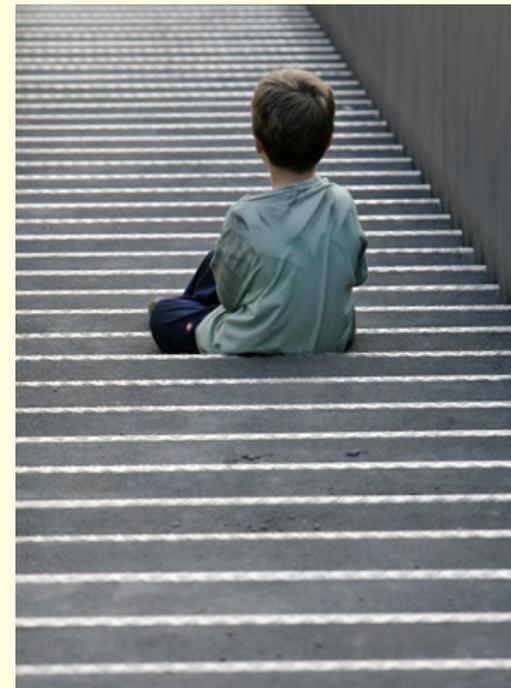
- Rechtsverlust, wenn
- Beratung hin zu weniger Forensik und mehr Einlassen auf Hilfen?
- Rechtsansprüche nicht eingetragt werden?

- neue Rolle: Berater/in neben der Beratung
- wichtige Garant/inn/en für Autonomie
- Zu- und Einlassen auf Beratungsprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe



# Eltern und Elternautonomie

- **Verfahrensbeistand**
- An der Seite des Kindes
- Parteilichkeit ausdrücklich erwünscht: ergreift Partei
  - für das Kind
  - (in)direkt oft auch für einen Elternteil oder die Eltern
- Teil des Gesamtbilds
- Reflexion der eigenen Grenzen (kein „ich weiß aber, was das Beste für das Kind ist“?)
- Anknüpfen und Einordnen in andere Beratungsprozesse?



# Machtspielchen zwischen Jugendhilfe und Justiz

## alte/neue Projektionsfläche

- § 36a SGB VIII: am abflauen
- **Beteiligtenstellung des Jugendamts**
- nur ein Jugendamt mit formeller Beteiligtenstellung ist wirklich „aktiv“
  - Druckmittel: Datenweitergabe
  - grmpf
- Unklarheit, wann es Sinn macht
  - Informationsfluss sichern im Konflikt
  - Botschaft an Beteiligten
  - für FamG: Sanktionsmöglichkeit über Kosten?!

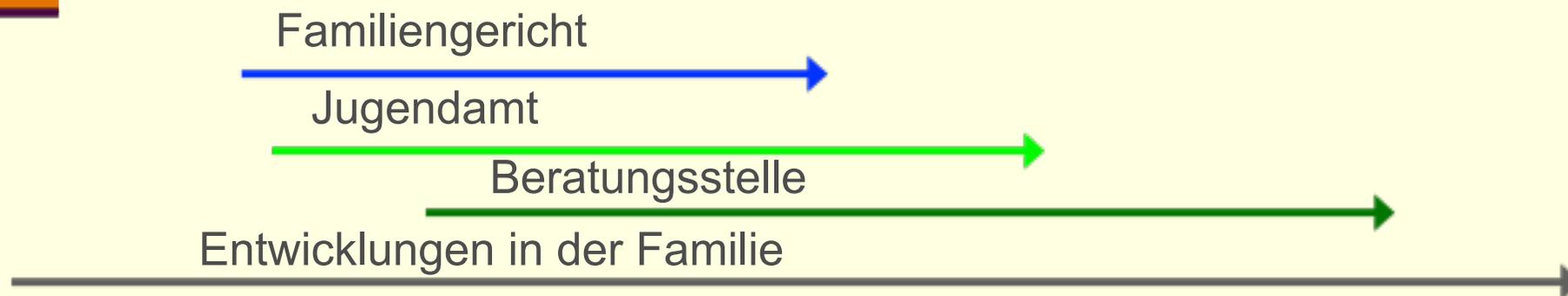
# früher Termin in Kindschaftssachen

- **Funktion: Sortieren und Sondieren**
- Kinder- und Jugendhilfe: fachlicher Alltag
- Justiz: ... gewöhnungsbedürftig



# früher Termin in Kindschaftssachen

- **Funktion: Strukturieren und prozesshaft Begleiten**
- Ziel: Rückgewinnung der Selbststeuerung
- Botschaft des FamG (bei Trennung und Scheidung: auf der Suche nach „Lösungen“ bist Du hier falsch („Lass Dir helfen, mich wieder loszuwerden.“))
- Entschleunigung durch Beschleunigung
- Verständnis eines gemeinsamen prozesshaften Begleitens



# früher Termin: die Vorbereitung

- Anhörung des Jugendamts im Termin (§ 155 Abs. 2 Satz 3 FamFG)  
**Trennung und Scheidung**
- Jugendamt berichtet im Termin über Stand der Beratungen (§ 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII – neu)
- Erwartung: Kontaktaufnahme zur Familie vor dem frühen ersten Termin?!
  - personell und terminlich anspruchsvoll
  - zu beiden Eltern? getrennt? zum Kind?
- Umfelderkundungen?
  - nicht Aufgabe des Jugendamts

# früher Termin: das **Erscheinen**

- Anhörung „des Jugendamts“ im Termin (§ 155 Abs. 2 Satz 3 FamFG)  
**Erscheinen ja, aber wer?**  
**Trennung und Scheidung**
- Fachkräfte aus dem ASD des Jugendamts:  
sinnvoll, wenn es
  - selbst anschließend berät
  - vorher Kontakt mit Eltern/Kind hatte
- Beratungsstelle (Übertragung der Mitwirkungsaufgabe aus diese § 76 SGB VIII)
  - sinnvoll, wenn sie anschließend berät
  - Kontakt zu anderem Beratungsangebot herstellt

# früher Termin: die **Erörterung**

- Jugendamt wirkt mit, Beratungsstelle bietet Beratung an – oder wie?
- Berät das Jugendamt selbst?  
beide erbringen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Wer schlägt hier wen vor?
- Was, wenn die Beratung in der Beratungsstelle scheitert?

# früher Termin: die **Erörterung**

- Klärung im frühen Termin – oder wie?
- vorherige Entscheidung des Jugendamts erforderlich (§ 36a SGB VIII)?
  - bei Kindeswohlgefährdung
  - bei begleitetem Umgang?
    - Wie viele Termine sind finanziert?
    - Was, wenn mehr erforderlich sind?
- Ist getrennte Beratung der Eltern oder Beratung zu zweit vorgesehen?



# früher Termin: die **Erörterung**

- Erörterung mit den Beteiligten  
(§ 155 Abs. 2 Satz 1, § 156 Abs. 1, 3 FamFG)
- Trennung und Scheidung frühzeitig  
in einem Termin sondieren –  
oder: Wie kann ich Ihnen  
helfen, mich wieder los-  
zuwerden
- Information über  
Beratungsangebote:  
Offenheit für  
Inanspruchnahme?
- Hinweis auf konkrete  
Beratungsangebote



# früher Termin: die **Erörterung**

- Erörterung mit den Beteiligten  
(§ 155 Abs. 2 Satz 1, § 157 Abs. 1 FamFG)
- frühzeitig in einem Termin sondieren:
  - Einvernehmen: Kindeswohldienlich?
  - Anordnung von Hilfen zur Erziehung, Beratung sinnvoll?
  - einstweilige Anordnung (§ 156 Abs. 3 FamFG)

# früher Termin: die **Erörterung**

- Zaun, der die Freiwilligkeit umgibt – oder: Anordnung von Beratung bzw. Hilfe zur Erziehung (§ 156 Abs. 1, § 157 Abs. 1 FamFG)
- Freie Träger: ich solche Aufträge an?
- Geklärt („Mythos“ ... „So arbeiten wir schon immer“)
- Unter welchen Bedingungen?
- Verordner/in bei Erstgespräch bzw. Berater/in an Verordnung dabei?
- Inhalt der Anordnung (3. Stuhl?)
- Getrennte Beratung möglich
- Auswahl Dienst/Beratungsstelle?
- Was, wenn Dienst/Beratungsstelle HzE/(Paar-)Beratung für ungeeignet hält?



# früher Termin: die **Erörterung**

- Aufträge im Übergang in die Beratungsstelle
- Weichenstellung für spätere Arbeitsbündnisse
- Absprachen über Beratungsinhalte, mögliche Rückmeldung an das Familiengericht, Zeitrahmen, Terminabsprachen etc.
- nicht Auftrag: z.B. Regelung des Rahmens für Umgangskontakte (Sachebene)
- sondern: z.B. Bearbeitung der Konflikte, mit dem Ziel, Umgangskontakte eigenständig regeln zu können (Beziehungsebene)



# Trennung und Scheidung

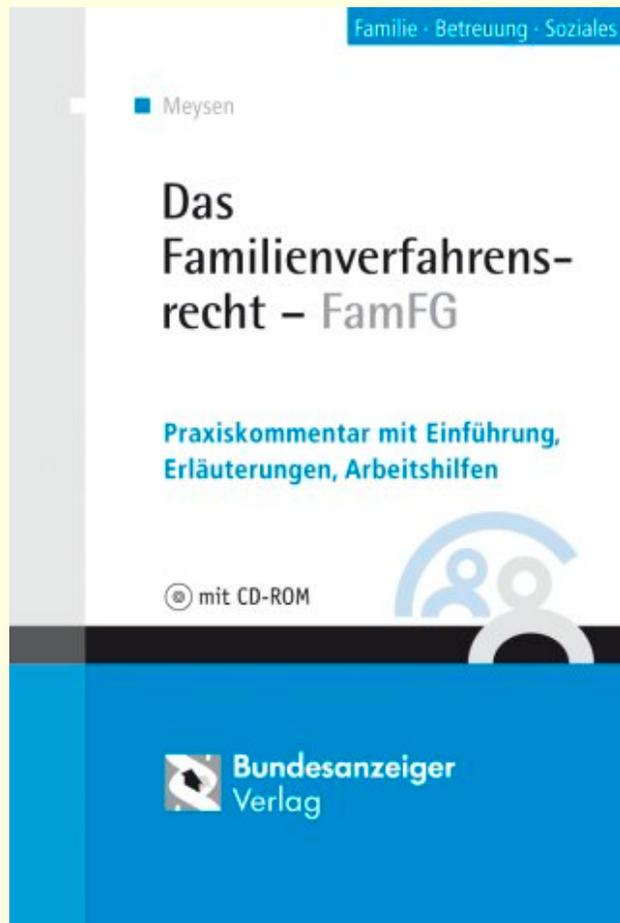
## Beratungsstelle und Familiengericht

- Aufträge im Übergang in die Beratungsstelle
- Festlegung eines Fortsetzungstermins (Ankerpunkt)
- Bedingungen für Rückzug des FamG aus der Begleitung transparent machen (kein Dauerbegleiten)
  
- Rückmeldungen aus der Beratung
- Gibt es Info-Rücklauf? Und Wozu?
- Angekommen ... Abgebrochen ... Gescheitert ...
- FamG kann sich zurückziehen
- FamG weiter zur Herstellung von Verbindlichkeiten und zur Strukturierung gebraucht



# früher Termin **und dann ...**

- **Absprachen/Festlegung des weiteren Vorgehens – Verantwortung**
- FamG: Ich verantworte
  - die Kindeswohldienlichkeit der einvernehmlichen oder vorläufigen Regelung
- Jugendamt/Beratungsstelle: Ich verantworte
  - den Hilfeprozess während/im Anschluss an das Verfahren



**Meysen, Thomas - Balloff, Rainer - Finke, Fritz  
- Kindermann, Edith - Niepmann, Birgit -  
Rakete-Dombek, Ingrid – Stötzel, Manuela**

## **Das Familienverfahrensrecht – FamFG**

**Praxiskommentar mit Einführung,  
Erläuterungen, Arbeitshilfen**

ISBN: 978-3-89817-644-6 rd. 500  
Seiten, 16,5 x 24,4 cm  
Hardcover (kartoniert) 74,00 €

# Immer wieder neu erfinden

- **Jugendhilfe und Justiz:  
zusammen für Kinder und ihre Familien mit dem  
bunten Blumenstrauß des FamFG**

